



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.553/0-V/4/92

An das
Präsidium des
Nationalrates

1010 Wien

17/SN-193/ME	PP	P2
-GE/19		
Datum: 16. SEP. 1992		
17. Sep. 1992		
Verteilt		

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Bernegger 2426

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz geändert wird

Als Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des
Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zu dem im Gegenstand genannten
Gesetzesentwurf übermittelt.

14. September 1992
Für den Bundeskanzler:
KREUSCHITZ

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.553/0-V/4/92

An das
Bundesministerium für Finanzen
1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
----------------	-----------	-------------

Bernegger	2426	9 000 205/2-V/12/92 23. Juli 1992
-----------	------	--------------------------------------

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz geändert wird

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 1):

Jene Rechtsvorschriften, die die allgemeinen
Versicherungsbedingungen einzuhalten haben, sollte zumindest
insoweit präzisiert werden, daß auf die Rechtsvorschriften, die für
die Gestaltung der allgemeinen Versicherungsbedingungen maßgeblich
sind, verwiesen wird. Die in Betracht kommenden Rechtsvorschriften
sollten in den Erläuterungen im einzelnen genannt werden.

Zu Z 4 (§§ 4 bis 6):

Zu § 4:

Der zweite Satz des Abs. 2 ist unklar. Es wäre klarzustellen, der
gesetzlich vorgeschriebene Versicherungsschutz welches
Mitgliedstaates in einem Versicherungsfall maßgeblich sein soll.

- 2 -

In Abs. 6 sollte es statt "2. der Lenker nicht die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzt, das Fahrzeug zu lenken," besser "2. der Lenker kraftfahrrechtlich nicht berechtigt ist, das Fahrzeug zu lenken" lauten.

Abs. 8 ist mißverständlich. Sein Wortlaut entspricht nicht dem, was nach den Erläuterungen darunter subsumiert werden soll.

Zu Z 13 (§§ 21 und 21a):

Zu § 21:

In Abs. 2 sollte besser auf die "Einrichtung gemäß Abs. 1" abstellen. Weiters sollte Abs. 2 nicht primär auf die Vorlage einer Bestätigung abstellen, sondern darauf, daß das Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat des EWR, das im Inland die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Dienstleistungsverkehr betreiben will, den Betrieb erst aufnehmen darf, wenn eine solche Beteiligung an einer der in Abs. 1 genannten Einrichtung besteht, die durch eine Bestätigung dieser Einrichtung der Versicherungsaufsichtsbehörde nachzuweisen ist.

Zu § 21a:

In Abs. 3 sollte das Wort "sachgerechten" entfallen, dessen Bedeutungsinhalt äußerst unbestimmt ist. Es erscheint ausreichend bestimmt, wenn auf die fachlichen und finanziellen Voraussetzungen zur Vertretung des Versicherungsunternehmens abgestellt wird.

Der in der Österreichischen Rechtssprache für behördliche Kompetenzen verwendeten Begriff "Zuständigkeitsbereich" (des Beauftragten) sollte in den Abs. 3, 6 und 7 vermieden werden. Gemeint sind damit offensichtlich die im Abs. 1 genannten Versicherungsverträge des Versicherungsunternehmens.

- 3 -

Zu Z 14 (§ 33 Abs. 4):

Im zweiten Satz hätte § 21 zu entfallen, weil dieser bereits vom ersten Satz im Satz erfaßt ist und es sich bei dessen Novellierung nicht nur um eine Aufhebung handelt.

Dem Anliegen des dritten Satzes sollte besser in Form einer "Dynamisierung" des jetzt bestehenden § 33 Abs. 2 entsprochen werden.

14. September 1992
Für den Bundeskanzler:
KREUSCHITZ

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: